

pistolen, Revolver, Karabiner, Jagdgewehre, Kleinkalibergewehre und -pistolen, Teschings, Terzerole, Maschinenpistolen und Granatwerfer.

Zu den Schußwaffen nach § 206 gehören nicht Schußgeräte. Das sind Gegenstände, die zum Teil in der Produktion eine immer größere Rolle spielen, z. B. Dübelsetzgeräte, Viehbetäubungsapparate oder Arbeitsmittel, zu denen Kartuschen Verwendung finden, soweit nicht solche Veränderungen vorgenommen sind, z. B. durch Anbringen einer Zieleinrichtung, Aufbohren, daß sie als Schußwaffen verwendet werden können.

Das gleiche gilt für Gas- und Schreckschußpistolen herkömmlicher Art. Auch Sportgeräte, z. B. Startpistolen, gehören nicht dazu (vgl. Schußwaffen-VO vom 8. 8. 1968, GBl. II 1968 Nr. 90 S. 699 und 1. DB dazu vom 14. 8. 1968, GBl. II 1968 Nr. 90 S. 702). Luftdruckwaffen, die in der DDR frei verkäuflich sind, und solche, die aus anderen sozialistischen Ländern eingeführt werden und in ihrer Wirkung denen in der DDR frei verkäuflichen gleichen, sind keine Waffen im Sinne dieser Strafbestimmung. Auch historische Vorderlader werden nicht erfaßt; es sei denn, sie wurden in einer solchen Weise verändert, daß sie als Schußwaffen im Sinne der modernen Waffentechnik bewertet werden können.

3. **Wesentliche Teile** einer Schußwaffe sind bei den herkömmlichen Waffen vor allem der Lauf und der Verschuß. Nicht alle Teile, von denen die Gebrauchsfähigkeit der Schußwaffe abhängt, sind wesentliche Teile einer Schußwaffe im Sinne des § 206, z. B. nicht die Abzugsvorrichtung, der Schlagbolzen oder die Mehrladeeinrichtung. Bei den reaktiven Schußwaffen sind wesentliche Teile die Zündvorrichtung, die Vorrichtung zum zielgerichteten Abschuß und der Raketenantrieb des Flugkörpers zur Beschleunigung des Geschosses.

4. **Munition** nach § 206 ist der Sammelbegriff für alle Arten von Geschossen, wie Patronen, Granaten oder Raketengeschossen, die mit den in Anm. 2 angeführten Schußwaffen verschossen werden.

5. **Sprengmittel** sind Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel sowie pyrotechnische Erzeugnisse, die Gemische (Sätze) mit Eigenschaften von Sprengstoffen enthalten. Sprengstoffe sind alle Verbindungen oder Gemische, die sich durch Wärmeeinwirkung, Schlag, Stoß, Reibung oder ähnliche Einwirkungen unter Bildung von Gasen und Abgabe einer bedeutenden Wärmemenge ohne Zufuhr von Luftsauerstoff explosionsartig umsetzen. Mit flüssiger Luft oder flüssigem Sauerstoff getränkte Kohlenstoffträger sind ebenfalls als Sprengstoffe anzusehen. Sprengkräftige Zündmittel sind Stoffe und Gegenstände, die Sprengstoffeigenschaften besitzen und insbesondere zur Einleitung einer Detonation bzw. Explosion dienen, wie Sprengkapseln, Sprengzünder und Sprengschnüre (detonierende Zündschnur). Sprengkörper werden von dem Begriff der Sprengmittel erfaßt.

6. Strafrechtlich verantwortlich ist, wer Schußwaffen, wesentliche Teile, Munition oder Sprengmittel **ohne staatliche Erlaubnis besitzt, herstellt oder einem anderen verschafft**.

Die nicht sofortige Abgabe gefundener Waffen und Munition aus dem Bestreben heraus, deren Mechanismus kennenzulernen, ist dann keine Straftat, wenn Waffe und Munition am nächsten oder übernächsten Tag von den Findern der Volkspolizei übergeben werden, weil dadurch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte der Bürger und Interessen der Gesellschaft und die Schuld der Betroffenen unbedeutend sind (OG-Urteil vom 4. 9. 1974/1 b Zst 14/74).

Die Erlaubnis zum Besitz von Jagdwaffen und Munition regelt § 5 Schußwaffen-VO. Mitgliedern von Jagdgesell-